



STADT MARBACH AM NECKAR

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

AZ 460.15

Aufgrund von §§4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar in seiner Sitzung vom 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Marbach am Neckar

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Marbach am Neckar betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (*VÖ6/ VÖ6,5/ VÖ7*):
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt mindestens 6 bis 7 Stunden pro Tag für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.
2. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung (*GT8/ GT9/ GT10*):
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden pro Tag für Kinder von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem von der Stadt schriftlich bestätigten Aufnahmezeitpunkt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Benutzungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist für Kindertageseinrichtungen nach § 2 Nr. 1–2

- die Art der Einrichtung
- der Umfang der Betreuungszeit
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners und auf Antrag alle kindergeldberechtigten Kinder ab 18 Jahren

(3) Eine Änderung bei der Kinderzahl oder beim Alter der Kinder in der Familie (Familienhaushalt) werden auf Antrag ab dem Folgemonat berücksichtigt.

(4) Alleinerziehende, die keine staatliche Unterstützung über die wirtschaftliche Jugendhilfe, den Kultur- und Freizeitpass der Stadt Marbach oder ähnliche Hilfen erhalten, werden auf Antrag so eingestuft, als hätten sie ein Kind mehr in der Familie.

(5) Für Personensorgeberechtigte, die Inhaber eines Kultur- und Freizeitpasses der Stadt Marbach am Neckar sind, ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr (ohne Essen) bei Vorlage des Passes um die Hälfte.

(6) Die Benutzungsgebühren für Kinder ab 1 Jahr bis Schuleintritt werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

Wird ein Kind ab 3 Jahre bis Schuleintritt ab dem 16. eines Monats aufgenommen, wird die halbe Benutzungsgebühr erhoben. Bei der Aufnahme von 1 bis 3jährigen Kindern werden im ersten Monat der Betreuung 75 % der Benutzungsgebühr erhoben. Wird ein Kind ab dem 16. eines Monats aufgenommen, werden 25% der Benutzungsgebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühren werden jeweils im Voraus in den ersten fünf Tagen des Monats durch Bankabbuchung eingezogen.

(7) Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderen Anlass geschlossen ist, sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(8) Die Kosten für Getränke und Essen sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Bei mehr als 7 Stunden Betreuungszeit an einem Tag und bei der Betreuung von 1 bis 3jährigen Kindern ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist in Anlage A geregelt.

(2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Benutzungsgebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

§ 6 Getränkegeld und Gebühr für das Essen

(1) Das Getränkegeld wird für jedes Kind ab 3 Jahre monatlich fällig.

(2) Die Gebühr für das Essen wird monatlich fällig und ist für alle Kinder in der Ganztagesbetreuung (GT) verpflichtend. In bestimmten Kindertageseinrichtungen für Kinder ab 3 Jahren kann das Essen bei VÖ-Betreuung zusätzlich gebucht werden.

(3) Bei Kindern von 1 bis 3 Jahre ist die Teilnahme am Essen grundsätzlich verpflichtend. Die Gebühr für das Essen wird monatlich fällig.

§ 7 Erlass bzw. Rückerstattung von Gebühren

(1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder ärztlicher verordneter Erholung vorübergehend die Kindertageseinrichtung mehr als zwei Wochen nicht besuchen, so wird bei Nachweis der Voraussetzungen für die Zeit der Abwesenheit die Benutzungsgebühr auf ein Drittel reduziert. Die Essensgebühr wird tagesgenau rückerstattet.

(2) Getränkegeld wird nicht rückerstattet.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie eventuell erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§4 Abs. 6), in dem das Kind für die Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Die Gebührenschuld entsteht bereits für die Eingewöhnungsphase.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils im Voraus in den ersten fünf Tagen des Veranlagungszeitraums fällig.

§ 10 Benutzungsordnung/Aufnahmevertrag

(1) Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Benutzungsordnung geregelt, diese ist Bestandteil des Aufnahmevertrags und für alle Benutzer verbindlich.

§ 11 Widerruf der Zulassung

(1) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angaben des Grundes schriftlich beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung
- Wenn das Kind die Kindertageseinrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat
- Wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung oder Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Stadtverwaltung anberaumten Einigungsgespräches.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Marbach am Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Marbach am Neckar, den 14. November 2024

Jan Trost
Bürgermeister

Anlage A

Gebühren ab 01.01.2025 (in €)

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder
Kinder unter 3 Jahre					
VÖ – Krippe	6,5 Std./Tag	519,00	386,00	260,00	103,00
GT - Krippe	8 Std./Tag	639,00	475,00	320,00	127,00
GT - Krippe	9 Std./Tag	719,00	534,00	360,00	143,00
GT – Krippe	10 Std./Tag	798,00	593,00	400,00	158,00

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder
Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt					
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	6 Std./Tag	194,00	151,00	102,00	0,00
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	7 Std./Tag	226,00	176,00	119,00	0,00
Ganztagsbetreuung (GT)	8 Std./Tag	289,00	196,00	131,00	0,00
Ganztagsbetreuung (GT)	10 Std./Tag	360,00	244,00	163,00	0,00

- für Kinder unter 3 Jahre beträgt die Essensgebühr 65,00 €/Monat
- für Kinder ab 3 Jahre beträgt die Essensgebühr 75,00 €/Monat
- für Kinder ab 3 Jahre beträgt das Getränkegeld 2,00 €/Monat

Gebühren ab 01.09.2025 (in €)

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder
Kinder unter 3 Jahre					
VÖ – Krippe	6,5 Std./Tag	557,00	414,00	280,00	111,00
GT - Krippe	8 Std./Tag	685,00	509,00	344,00	136,00
GT - Krippe	9 Std./Tag	771,00	573,00	387,00	153,00
GT – Krippe	10 Std./Tag	857,00	637,00	430,00	170,00

Betreuungsform	Betreuungszeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	ab 4 Kinder
Kinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt					
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	6 Std./Tag	209,00	161,00	110,00	0,00
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	7 Std./Tag	244,00	188,00	128,00	0,00
Ganztagsbetreuung (GT)	8 Std./Tag	306,00	205,00	136,00	0,00
Ganztagsbetreuung (GT)	10 Std./Tag	383,00	256,00	171,00	0,00

- für Kinder unter 3 Jahre beträgt die Essensgebühr 65,00 €/Monat
- für Kinder ab 3 Jahre beträgt die Essensgebühr 75,00 €/Monat
- für Kinder ab 3 Jahre beträgt das Getränkegeld 2,00 €/Monat